

Helvetia Erklärung zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

einfach. klar. helvetia 
Ihre Schweizer Versicherung



Erklärung zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 4 (3) der Verordnung (EU) 2019/2088

Haftungsausschluss

Die Helvetia Gruppe unterliegt der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung). Die Angaben in dieser am 30. Juni 2021 veröffentlichten Version der «Erklärung zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen» wurden im Hinblick auf die Einhaltung der ab 10. März 2021 geltenden Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 (Level 1) erarbeitet.

Die in der Entwurfsphase befindlichen Vorschriften der endgültigen technischen Regulierungsstandards für Level 2, die am 4. Februar 2021 veröffentlicht wurden, sind noch nicht umgesetzt worden. Sie werden mit der ersten Ausgabe der Erklärung von Helvetia über die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen umgesetzt, sobald die Vorschriften fertiggestellt sind und in Kraft treten.

Dieses Dokument wurde zur unternehmensinternen Nutzung erstellt. Helvetia lehnt jede Sorgfaltspflicht oder Haftung im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Dokuments ab. Insbesondere deckt das Dokument das Handeln beauftragter Investmentgesellschaften nicht ab.

Stellt Helvetia jedoch fest, dass ein Unternehmen, in welches investiert wurde, im Widerspruch zu dieser Richtlinie handelt, werden Abhilfemaßnahmen in Betracht gezogen. Dabei stützt sich Helvetia falls verfügbar auf unabhängige Informationen, wo nötig aber auch auf ihr eigenes Urteilsvermögen.

Inhalt.

1. Einleitung

4

2. Zweck und Umfang

4

3. Definitionen

4

4. Wahrung der Sorgfalts- pflicht im Zusammenhang mit nachteiligen Nach- haltigkeitsauswirkungen

4

5. Identifikation und Priorisierung der wichtigs- ten nachteiligen Nach- haltigkeitsauswirkungen und entsprechender Indikatoren

5

6. Maßnahmen, um wichtige nachteilige Nach- haltigkeitsauswirkungen zu bewältigen, zu reduzie- ren oder zu vermeiden

5

7. Verpflichtungen

6

8. Verweis auf internationale Normen

6

9. Ausblick

7

10. Überprüfung dieser Erklärung

7

1. Einleitung

Die Erklärung von Helvetia zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen berücksichtigt in angemessener Weise die Größe, die Art und den Umfang ihrer Tätigkeiten und die Arten der Finanzprodukte, die angeboten werden. Gemäß Artikel 4 (3) der Verordnung (EU) 2019/2088 legt Helvetia wie nachfolgend beschriebenen Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren offen.

2. Zweck und Umfang

Die Erklärung fasst die Sorgfaltsrichtlinien von Helvetia zur Identifizierung und Priorisierung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen und -indikatoren, eine Beschreibung der identifizierten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der zur Reduzierung dieser Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen sowie die von der Helvetia Gruppe angewandten international anerkannten Sorgfalts- und Berichtsstandards zusammen. Helvetia berücksichtigt solche wichtigen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Anlageentscheidungen.

Dieses Dokument gilt für die Helvetia Gruppe und die Marktbereiche, über die Anlagen für Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer von Helvetia getätigt werden.

3. Definitionen

Für dieses Dokument gelten folgende Definitionen:

Offenlegungsverordnung (SFDR; Sustainable Finance Disclosure Regulation)

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) in der jeweils gültigen Form.

Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen gemäß Artikel 2 (24) der Offenlegungsverordnung Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist gemäß Artikel 2 (22) der Offenlegungsverordnung ein Ereignis oder ein Umstand aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachteilige nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen

Nachteilige nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen bezeichnen Auswirkungen von Anlageprodukten/-dienstleistungen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Definition in der Offenlegungsverordnung auswirken können.

4. Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen dient dazu, nachteilige Auswirkungen zu identifizieren, zu verhindern und abzumildern. Die Sorgfaltsprüfung bietet eine Orientierungshilfe, um zu entscheiden, ob Aktivitäten oder Investitionen fortgesetzt oder als letztes Mittel eingestellt werden sollen, entweder weil das Risiko nachteiliger Auswirkungen zu hoch ist oder weil Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich waren.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorgfaltspflicht im Verhältnis zum Risiko stehen und an die Umstände und den Kontext eines bestimmten Beteiligungsunternehmens angepasst sein muss, werden in den Anlageentscheidungsprozessen von Helvetia folgende Maßnahmen ergriffen:

- Identifikation tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen
- Ergreifen von Maßnahmen, um diese negativen Auswirkungen zu beenden, zu verhindern oder abzuschwächen
- Überwachen der Umsetzung und der Ergebnisse dieser Maßnahmen
- Berichterstattung darüber, wie mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen umgegangen wird, um aufsichtsrechtliche Vorschriften einzuhalten und auf einer Best-Effort-Basis ab 2022 Transparenz in Bezug auf die obligatorischen Indikatoren zu schaffen

5. Identifikation und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und entsprechender Indikatoren

Helvetia berücksichtigt wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer geplanten und getätigten Investitionen. Dazu führt Helvetia einen Prozess durch, um zu ermitteln, wie ihre Anlageaktivitäten mit nachteiligen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen verbunden sind. Der Ansatz basiert auf einer umfassenden Wesentlichkeitsanalyse verschiedener Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

Helvetia hat die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Grundlage verschiedener Kriterien wie Umfang und Tragweite, Eintretenswahrscheinlichkeit und potenziell irreparabler Schäden ausgewählt. Helvetia behandelt alle identifizierten Auswirkungen und verwendeten Indikatoren mit derselben Priorität.

Die Fähigkeit, prinzipielle negative Nachhaltigkeitsauswirkungen zu berücksichtigen, hängt jedoch wesentlich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen ab. Beispiele für bereits messbare Nachhaltigkeitsindikatoren für die Anlageaktivitäten von Helvetia sind der absolute oder gewichtete CO₂-Fußabdruck des Portfolios und MSCI-Daten zur Einhaltung des UN Global Compact. Gründe, die dazu führen, dass Indikatoren derzeit nicht gemessen werden, sind: (1) Relevante Indikatoren sind nur für bestimmte Branchen oder Projekte verfügbar, (2) fehlende Daten oder suboptimale Datenqualität. Helvetia prüft die Datenlage regelmäßig, um sicherzustellen, dass die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden.

6. Maßnahmen, um wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu bewältigen, zu reduzieren oder zu vermeiden

Für börsennotierte Aktien und festverzinsliche Unternehmensanleihen führt Helvetia ein regelmäßiges Portfolio-Screening auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen entlang ausgewählter Kennzahlen durch wie Kohlenstoffemissionen, Risiken in besonders klimarelevanten Sektoren, systematische Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten, Fälle von grober Bestechung usw. vor. Potenzielle Neuanlagen werden zudem anhand von einer Beobachtungs- und einer Rest-

riktionsliste bewertet, die Länder, Sektoren und Unternehmen enthält, in die Helvetia nicht investiert.

Beobachtungslisten sind das Ergebnis einer Desktopanalyse des Responsible-Investment-Teams auf der Grundlage von MSCI-Analysen zu ESG-Themen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Die Listen werden monatlich aktualisiert und gruppenweit durchgesetzt, sodass sie für alle Märkte und Tochtergesellschaften von Helvetia gelten.

Wird nach dem ersten Screening festgestellt, dass eine Anlage auf einer Beobachtungs- oder Sanktionsliste steht, und/oder lässt sich das Risiko einer nachteiligen Auswirkung nicht ausreichend mindern, kann dies zur Desinvestition führen.

Basierend auf ihrer Bewertung wird Helvetia von Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit schwerwiegenden Kontroversen bezüglich der Prinzipien des UN Global Compact und mit unzureichender Nachhaltigkeitsleistung absehen. Für Letztere wurden ESG-Mindestbewertungen festgelegt, mit denen die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsthemen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit gemessen wird. Sie werden angewandt, um das Ausmaß möglicher Gesetzesverstöße sowie die Schwere und Bedeutung von Sozial- und Umweltproblemen festzustellen, mit denen die Unternehmen in ihrem betrieblichen oder lokalen Umfeld konfrontiert sind. Helvetia ist sich der Tatsache bewusst, dass bei einigen Themen die Berücksichtigung von ESG-Schwellenwerten unangemessen sein kann, zum Beispiel im Fall von Kinderarbeit oder tödlichen Unfällen von Mitarbeitenden, bei denen bereits das Auftreten eines einzigen Falls aus moralisch-ethischer und gesellschaftlicher Sicht wesentlich ist.

Als spezifische Maßnahme zur Bewältigung und Minderung nachteiliger Auswirkungen schließt Helvetia Wertpapiere von Unternehmen aus, die direkt an der Entwicklung, der Produktion, der Wartung oder dem Verkauf «geächteter Waffen» gemäß verschiedenen internationalen Abkommen beteiligt sind.

Helvetia verfügt über Prozesse, um bei Anlageentscheidungen Unternehmen zu identifizieren, die:

- Streumunition und Antipersonenminen herstellen, oder Komponenten und Systeme anbieten, die speziell für die Verwendung dieser kontroversen Waffen entwickelt oder angepasst wurden

- mehr als einen bestimmten Anteil ihrer Einnahmen aus der Gewinnung und/oder dem Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen
- mehr als einen bestimmten Anteil ihrer Einnahmen aus Ölsand erzielen
- mehr als einen bestimmten Anteil ihrer Einnahmen aus Kohlekraftwerken erzielen.

Alle Ausschlüsse werden im Rahmen einer monatlichen Compliance-Prüfung überwacht.

Bei Immobilienanlagen ist Helvetia bestrebt, potenziell negative Umweltauswirkungen zu begrenzen bzw. zu eliminieren, indem sie die nachteiligen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Brennstoffe durch Immobilien, bestehender Risiken im Zusammenhang mit nicht energieeffizienten Immobilien (Anteil an Investitionen in nicht energieeffiziente Immobilien), Treibhausgasemissionen und einen hohen Energieverbrauch bewertet.

Im Hinblick auf internationale Sanktionsbestimmungen führt Helvetia bei allen kotierten Wertpapieren, Emittenten und weiteren Gegenparteien Pre- und Post-Trade-Checks durch. Helvetia verzichtet auf Investitionen und Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit einer bestimmten Gruppe von Ländern, für die umfassende menschenrechtlich motivierte Wirtschaftssanktionen gelten (verhängt durch den UN-Sicherheitsrat).

Helvetia ist sich der steigenden Anforderungen in Bezug auf nachhaltige Anlagen und der damit verbundenen Erwartung bewusst, dass Nachhaltigkeitskriterien in der Strategie und den Richtlinien von Helvetia zu verantwortungsvollen Anlagen entsprechend berücksichtigt werden. Beide werden regelmäßig geprüft und stetig weiterentwickelt. Um ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden, ergänzt das Thema Nachhaltigkeit auch prominent die langfristige Geschäftsstrategie des Konzernbereichs Asset Management.

7. Verpflichtungen

Um die Erwartungen ihrer Kunden zu wahren, ihre damit verbundene treuhänderische Verantwortung zu erfüllen und die Interessen aller Anspruchsgruppen zu schützen, erwartet Helvetia von Unternehmen, in die sie investiert, dass diese ihre Geschäfte so führen, dass sie alle relevanten gesetzlichen und regulatorischen Richtlinien berücksichtigen und

gute Stakeholder-Beziehungen fördern. Derzeit übt Helvetia die mit ihren Aktien verbundenen Aktionärsrechte zum Wohle ihrer Versicherungsnehmer und mit dem Ziel aus, eine gute Corporate Governance zu fördern.

Helvetia hält es jedoch für wichtig, dass alle Unternehmen, in die investiert wird, integer und in einer Art und Weise agieren, die die Interessen der Umwelt und der Gesellschaft im weiteren Sinne respektiert. Helvetia wird deshalb einen Ansatz für den regelmäßigen Austausch mit dem Management und den Vorstandsmitgliedern erarbeiten, um Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) zu identifizieren und zu verstehen und die ESG-Leistung zu überwachen.

8. Verweis auf internationale Normen

Die Geschäftsleitung der Helvetia Gruppe arbeitet daran, alle Konzernaktivitäten so auszugestalten, dass sie nachhaltig und wertvoll für die Gesellschaft und die Umwelt sind. Zu diesem Zweck wurde ein Verhaltenskodex erstellt, der auf der Website von Helvetia abrufbar ist: www.helvetia.com/unternehmenspublikationen. Helvetia verpflichtet sich, die relevanten Embargos und Wirtschaftssanktionsbestimmungen einzuhalten, da dies unsere Anlagen, aber auch unsere Kunden, Mitarbeitenden und Lieferanten betrifft.

Als Gründungsmitglied des Vereins Swiss Sustainable Finance orientiert sich Helvetia in ihrem Handeln an der Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsthemen in der Branche und gestaltet Nachhaltigkeitsmaßnahmen und deren Weiterentwicklung aktiv mit. Um ihrer großen Verantwortung gerecht zu werden, hat sich Helvetia als institutionelle Eigentümerin von Vermögenswerten aktiv zu den Prinzipien für verantwortungsvolle Investitionen (PRI) verpflichtet. Diese von den Vereinten Nationen entwickelte freiwillige Selbstverpflichtung zielt darauf ab, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren bei Anlageentscheidungen stärker zu berücksichtigen.

Helvetia ist Unterzeichnerin der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI), Mitglied von RE100 und Teilnehmerin am UN Global Compact, unterstützt diese Initiativen und hält sich an die von ihnen vertretenen international anerkannten Standards für Due Dilligence und für das Berichtswesen. Eine vollständige Liste aller Mitglied- und Partnerschaften von Helvetia findet sich unter: www.helvetia.com/partnerschaften.

Darüber hinaus berücksichtigt Helvetia folgende Verpflichtungen, um die Einhaltung höchster Standards für Ethik und professionelles Verhalten sicherzustellen:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die darin genannten acht Kernübereinkommen
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- die Women’s Empowerment Principles (WEP) der Vereinten Nationen
- das Pariser Abkommen

9. Ausblick

Helvetia baut ihre Fähigkeiten zur Nachhaltigkeitsanalyse in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance aus. Zusätzlich zu den aktuellen Beurteilungen und Analysen auf Grundlage von ESG-Daten spezialisierter Anbieter (z. B. MSCI) arbeitet Helvetia an einem umfassenden ESG-Integrationsansatz. Ziel ist es, Prozesse zur Berücksichtigung prinzipiell nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf relevante ESG-Faktoren zu erhalten und zu verbessern, indem Daten und Informationen analysiert werden, die eine Visualisierung ermöglichen.

Dies umfasst auch die Erstellung von spezifischen Anlage Richtlinien, die aufzeigen, wie Nachhaltigkeitsfaktoren und ESG-Kriterien für verschiedene Assetklassen bei Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden. Zweck dieser anlageklassenspezifischen Richtlinien ist es, das Management des verantwortungsvollen Investierens durch spezifische Regeln für einzelne Anlagen zu ergänzen.

Ferner wird Helvetia ein Konzept für die aktive Interaktion mit Portfoliounternehmen erarbeiten und sich nach besten Kräften für eine transparente und nachhaltige Unternehmensführung sowie weitere ökologische und soziale Kriterien einsetzen, die auf eine langfristige Performance der Portfolio-Unternehmen ausgerichtet sind. Helvetia bemüht sich, abhängig vom Einfluss, den Helvetia auf die Portfoliounternehmen und Anlagepartner ausüben kann, nach diesen Kriterien zu handeln. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme können bei jeder Investition unterschiedlich sein, da es sich

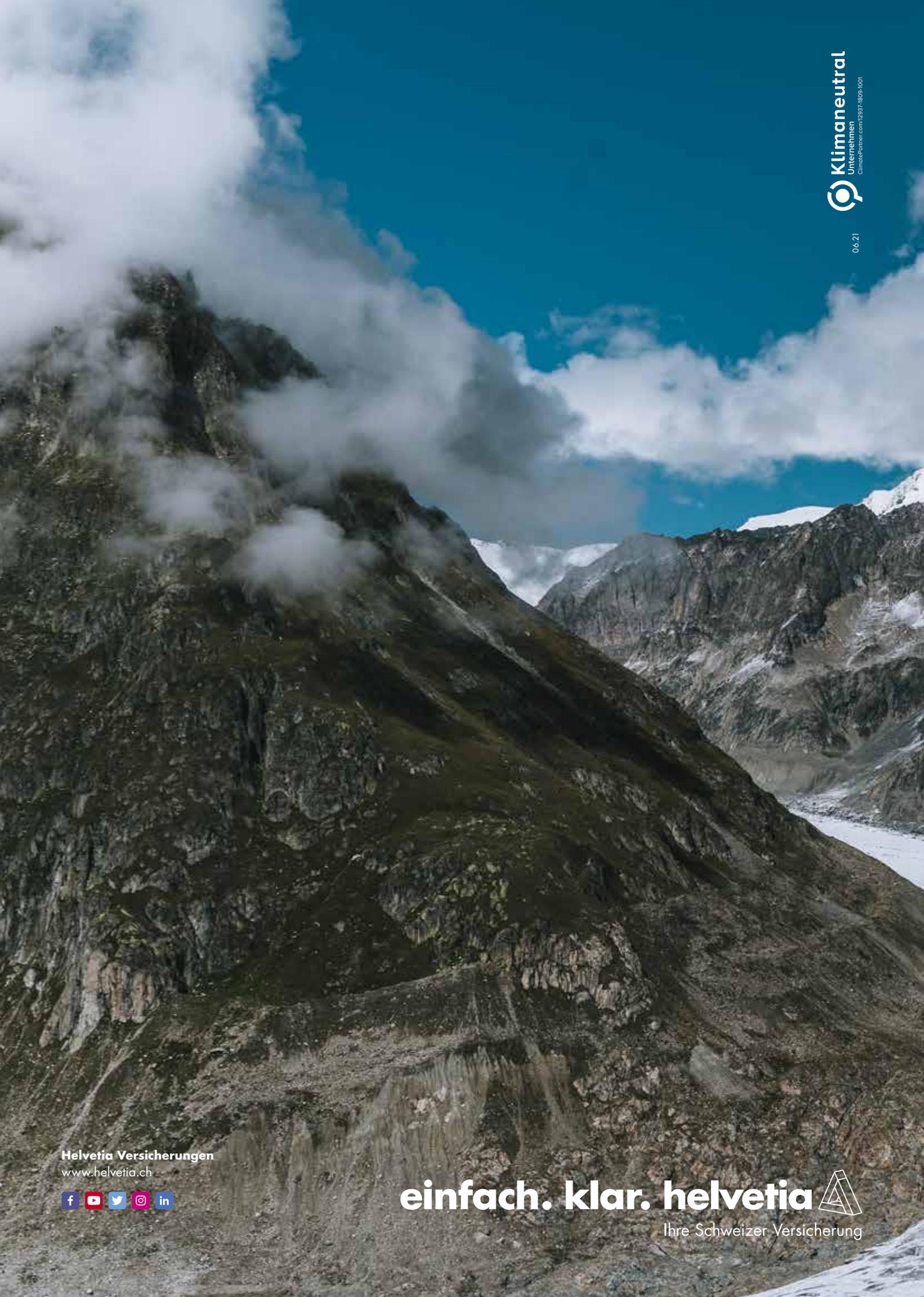
größtenteils um Minderheitsbeteiligungen handelt.

Die EU hat am 4. Februar 2021 den Entwurf für die technischen Standards zu relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren und Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen vorgelegt. Helvetia hat begonnen, die Standards zu analysieren und verfolgt die regulatorische Entwicklung. Helvetia plant, die technischen Standards in ihren Identifikations- und Priorisierungsprozessen zu implementieren sowie spätestens bis zur geplanten Inkraftsetzung (derzeit 1. Januar 2022) für die relevanten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen potenzielle Folgen und geeignete Maßnahmen zu beurteilen. Darüber hinaus arbeitet Helvetia an einem ESG-Risiko-Dashboard/-Bericht, mit dem sich die inhärenten Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Anlageentscheidungen visualisieren und messen lassen.

10. Überprüfung dieser Erklärung

Diese Erklärung zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen tritt am 30. Juni 2021 in Kraft und wird auf der Website von Helvetia veröffentlicht. Sie gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021. Die nächste Überprüfung dieser Erklärung wird voraussichtlich 2022 erfolgen.

Die Compliance-Abteilung von Helvetia ist dafür verantwortlich, dass die Richtlinie in Absprache mit dem gruppenweiten Asset-Management als inhaltlich verantwortlicher Stelle mindestens jährlich bzw. häufiger überprüft wird, wenn wesentliche Veränderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen oder im Marktumfeld auftreten, die Anpassungen erfordern.



Helvetia Versicherungen
www.helvetia.ch



einfach. klar. helvetia 
Ihre Schweizer Versicherung